

Unterrichtsvertrag für Blärschüler/innen
beim Referenten für kirchliche Bläsergruppen der Diözese Passau

zwischen

der Diözese Passau
vertreten durch Herrn Generalvikar

und

der Pfarrkirchenstiftung
Name, vertreten durch

.....
Anschrift, Telefonnummer

und dem/der Blärschüler/in
Name, Geburtsdatum

.....
Anschrift, Telefonnummer, E-Mail

vertreten durch die/den Erziehungsberechtigten

Bankverbindung

und dem/der Bläserlehrer/in
Name

.....
Anschrift, Telefonnummer

1. Ziel dieses Vertrages ist die Befähigung zur erfolgreichen Teilnahme an der Aufnahmeprüfung für das Kirchenmusikseminar.

Die Ausbildung soll nach Ablauf von drei Jahren beendet sein. In besonderen, begründeten Fällen ist eine einjährige Verlängerung des bezuschussten Unterrichts nach drei Jahren möglich. Ein Antrag mit Begründung hierfür ist bis zum 15. Juli des auslaufenden Schuljahres an das Referat Kirchenmusik zu stellen.

2. Der Unterricht beginnt am mit einer Probezeit von 6 Wochen. Der Vertrag endet unbeschadet einer vorhergehenden Kündigung nach drei Jahren.

3. In der Regel sind wöchentlich eine halbe Unterrichtseinheit (22,5 Min.) Einzelunterricht vorgesehen.

Der Unterricht entfällt in den Schulferien sowie an gesetzlichen Feiertagen entsprechend den amtlichen Regelungen.

4. Der von der Bischöflichen Finanzkammer festgelegte Vergütungssatz für eine halbe Unterrichtseinheit beträgt derzeit 30,00 € monatlich. Dieser Betrag wird vom Konto des/der Schülers/in bzw. dessen Eltern monatlich ganzjährig per Lastschriftverfahren eingezogen.

5. Für von der/vom Schüler/in abgesagte oder versäumte Unterrichtsstunden ist der Musiklehrer nicht nachleistungspflichtig; die anteilige Vergütung hierfür kann nicht vom Honorar abgezogen werden.

Bei Erkrankung des Musiklehrers, die insgesamt drei Wochen eines Unterrichtsjahres überschreitet, entfällt das anteilige Honorar nach Ablauf von drei Wochen bis zum Ende der Erkrankung. Dauert die Erkrankung länger als 12 Wochen, ist eine fristlose Kündigung des Unterrichtsvertrages möglich.

Bei Erkrankung des Schülers, die länger als vier Wochen dauert, entfällt das anteilige Honorar nach Ablauf von vier Wochen bis zum Ende der Erkrankung. Dauert die Erkrankung länger als 12 Wochen, ist eine fristlose Kündigung des Unterrichtsvertrages möglich.

Aus anderen Gründen vom Musiklehrer abgesagte Unterrichtsstunden werden nachgeholt, bzw. nicht in Rechnung gestellt.

6. Der/Die Schüler/in verpflichtet sich gegenüber der Diözese Passau und der Pfarrkirchenstiftung mindestens 6 Jahre in einer kirchlichen Bläsergruppe im Bereich der Diözese Passau sowie bei musikalischen Einsätzen in der Pfarrgemeinde bereitwillig mitzuwirken.

Aushilfen in einem anderen Ensemble oder einer anderen nichtkirchlichen Bläsergruppe bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Andernfalls behält sich die Diözese Passau das Recht der Kündigung dieser Vereinbarung und die Rückforderung der für die Ausbildung gewährten Zuschüsse vor.

Das Eintrittsalter sollte nach Möglichkeit 12 Jahre nicht überschreiten.

Soweit die Pfarrkirchenstiftung dem/der Schüler/in Instrumente bzw. Noten leihweise zur Verfügung stellt, entscheidet diese über die Zahlung einer eventuellen Leihgebühr. Der/die Schüler/in verpflichtet sich die Gegenstände schonend zu behandeln und für Schäden aufzukommen.

Für Unterrichtsmittel, Trompetenschulen u.ä., die der instrumentalen Ausbildung dienen, kommt der/die Schüler/in selbst auf.

7. Voraussetzung für die Gewährung des bezuschussten Unterrichts ist der Eintritt des/der Schüler/in in das Musikschulwerk der Diözese Passau e. V. (Jahresbeitrag derzeit 12,00 €).
8. Eine ordentliche Kündigung dieses Vertrages kann nur bis spätestens 31.05. eines Jahres zum Ende eines Schuljahres (31.07.) ausgesprochen werden.
Während der Probezeit ist eine Kündigung ohne Einhaltung einer Frist jederzeit möglich.
Eine Kündigung ohne Einhaltung einer Frist ist nur bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, insbesondere nachhaltigen Verstößen gegen diese Vereinbarung, möglich.
9. Wird eine fristlose Kündigung ausgesprochen oder erfolgt eine Kündigung des/der Schülers/in bzw. der/des Erziehungsberechtigten nach Ablauf der Probezeit, ist die Diözese Passau berechtigt, gewährte Zuschüsse zurückzufordern.

Der Schüler sowie der/die Erziehungsberechtigte/n haften diesbezüglich gesamtschuldnerisch.

Passau, den

.....
Generalvikar, Diözese Passau

.....
Pfarrkirchenstiftung

.....
Blälerschüler/in

.....
Erziehungsberechtigte/r